



promente

21.5.2003
 ÖSTERREICHISCHER DACHVERBAND
 DER VEREINE UND GESELLSCHAFTEN
 FÜR PSYCHISCHE UND SOZIALE GESELLSCHAFT
 AUSTRIAN FEDERATION FOR MENTAL HEALTH

Präsidium des Nationalrates
 Parlament
 Dr. Karl Renner Ring 3
 1017 Wien

PRÄSIDENT
 DES NATIONALRATES
 Eingel. 2003 -04- 1 6
 Zl.

**Betrifft: STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF EINES BUNDESGESETZES, MIT
 DEM DAS ASVG, GSVG, BSVG UND B-KUVG IM RAHMEN DES
 BUDGETBEGLEITGESETZES 2003 GEÄNDERT WERDEN:**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu vorliegendem Gesetzesentwurf erlaubt sich die pro mente austria, Dachverband der Vereine für psychische und soziale Gesundheit, folgende Stellungnahme abzugeben:

Änderungen des ASVG in der Krankenversicherung:

§ 31 (2), Z. 4 und (5a): Die Höhe des neu eingeführten Kostenbeitrages für Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, chirurgischer oder konservierender Zahnbehandlung und bei Behandlung in einer Spitalsambulanz wird einer jährlichen Verordnung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger vorbehalten. Dies stellt für die betroffenen Menschen eine bedeutsame rechtliche Verschlechterung (Rechtsunsicherheit) dar, bedeutet weniger Transparenz und mehr Willkür bei den Entscheidungen.

Zudem werden keine Obergrenzen beim Kostenbeitrag fixiert.

Änderungen des ASVG in den allgemeinen Bestimmungen und der Pensionsversicherung:

§ 238 sieht eine Bemessungsgrundlage für Leistungen aus der Pensionsversicherung von 480 Beitragsmonaten vor. Dies führt bei Menschen, welche keine durchgehenden Versicherungszeiten, oftmals längere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit, aufweisen können (Psychisch beeinträchtigte Menschen, Menschen mit gesundheitlichen Problemen) zu drastischen finanziellen Einbussen bis hin zur Armutsgrenze. Psychisch beeinträchtigte Menschen sind

aufgrund ihrer sozialen und finanziellen Situation auch nicht in der Lage, eine private Pensionsvorsorge zu treffen.

Es ist damit vorgezeichnet, dass unsere KlientInnen in die **Armut abrutschen!!**

Neben psychisch beeinträchtigen Menschen und Menschen mit gesundheitlichen Problemen sind auch Frauen, welche aufgrund von Familiensorgepflichten nur teilzeitbeschäftigt sind, die großen Verlierer dieses Gesetzesentwurfes, da sie nunmehr eine noch geringere Pension erhalten (armutsgefährdet!**).**

Auch Personen, welche ein „kritisches Alter“ (älter als 40 Jahre) erreicht haben, können nicht mehr ausreichend privat vorsorgen und erhalten somit eine geringere Pension. Es ist daher ein längerer zeitlicher Rahmen in Erwägung zu ziehen, damit Personen, welche von dieser Gesetzesreform betroffen sind, noch Maßnahmen zum Ausgleich setzen können

Streichung der §§ 253a, 253b, 253c: Die Streichung der Frühpensionen führt zwangsläufig, insbesondere bei älteren Menschen, zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Kranken- und Arbeitslosenversicherung und der Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension und damit zu einer Kostenabwälzung in diese Richtung. Dies betrifft zwangsläufig auch jene Menschen, welche bislang IP oder BUP bezogen haben, da somit diese Töpfe für alle anderen noch enger werden.

**Mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme
verbleiben wir**

Mit freundlichen Grüßen



w. Hr. Univ.-Doz. Prim. Dr. Werner Schöny
(Obmann pro mente austria)